

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Gemeindeverwaltung Krostitz  
Dübener Straße 1  
04509 Krostitz

BM	Posteingang  26. Aug. 2021 <i>1758</i>	Uml.
Sekr.		z.K.
HA		Rü
FS		Abl.
<del>DS</del>		Ent.

Nachrichtlich nur per E-Mail:  
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Landratsamt Landkreis Nordsachsen

Ihr Ansprechpartner  
Robby Lotzmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 341 977-3420  
Telefax +49 341 977-1199

robby.lotzmann@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
L34-2417/255/35

Leipzig,  
19. August 2021

**Bebauungsplan „Sondergebiet Priesterstraße“ der Gemeinde Krostitz  
Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Verfahren nach § 4 (2)  
BauGB  
Ihr Schreiben vom 2. August 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

**raumordnerische Stellungnahme ab:**

**Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung<sup>1</sup>.**

**Begründung**

1. Sachverhalt

Zur Planung wurde mit Schreiben vom 31. Mai 2021 bereits Stellung genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde mit aktuellem Stand reduziert. Damit haben sich die in o.g. Schreiben enthaltenen raumordnerischen Hinweise erledigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

<sup>1</sup> Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

**MACH**   
**WAS**   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

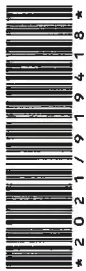
**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
**IBAN**  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**  
Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der  
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen  
befindet sich ein gekennzeichnete  
Parkplatz in der Braustraße.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPIWS 2008)
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11. Dezember 2020, genehmigt am 02. August 2021 .

### 3. Raumordnerische Bewertung

Es sind keine raumordnerischen Konflikte im Zuge der Planung festzustellen.

### 4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPIG<sup>2</sup>.

Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion.

Referat 35 L Baurecht – Ansprechpartner: Herr Eric Scheil, Tel. 0341 977 3530

Der Hinweis, dass die für den Bebauungsplan zugrundeliegenden Gesetze jeweils „in der derzeit gültigen Fassung“ als Rechtsgrundlagen dienen, sollte zur Klarstellung zugunsten der tatsächlich gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geändert werden, weil spätere Folgegenehmigungen auf diese Fassungen Bezug nehmen müssen. Es erfolgt insb. in Bezug auf die BauNVO keine dynamische Verweisung.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans, wie in Kap. 4.2 der Begründung ausgeführt, wird bestätigt. Aus den Anforderungen des § 8 Abs. 3 BauGB ergibt sich, dass die Bekanntmachung des Bebauungsplans nur dann erfolgen kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Dies setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass *„die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren in einem dem Zweck angemessenen zeitlichen Bezug zueinander stehen und daß im jeweiligen Fortgang der beiden Verfahren eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen möglich und gewollt ist.“*<sup>3</sup>

Der „Stand der Planungsarbeiten“ ist dabei inhaltlich, nicht verfahrensmäßig zu bestimmen, wobei ähnliche Betrachtungen wie bei der materiellen Planreife nach § 33

---

<sup>2</sup> § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un- aufgefördert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

<sup>3</sup> BVerwG, Beschluss vom 03. Oktober 1984 – 4 N 4/84 –, BVerwGE 70, 171-179, Rn. 19

Abs. 1 Nr. 2 zugrunde zu legen sind<sup>4</sup>. Die Anforderungen sind gegeben, wenn die Änderung im Entwurf des Flächennutzungsplans aufgenommen worden ist, der Gemeinderat sie gebilligt und offengelegt hat und entweder a) keine Abwägung notwendig ist, weil keine Stellungnahmen eingegangen sind, oder b) die Änderung der Planung in der Abwägung beschlossen wird und somit erwartet werden kann, dass die Planung unverändert im Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan enthalten sein wird. Die Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn den Stellungnahmen in der Abwägung nicht gefolgt wird. In diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsmittel gegen die Planung eingelegt werden und der Flächennutzungsplan nicht in der vorliegenden Form wirksam wird. Der Bebauungsplan bedarf im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Genehmigung durch den Landkreis Nordsachsen, der u.a. prüfen wird, ob der Bebauungsplan hinsichtlich des Planungsstands des Flächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Robby Lotzmann  
Referent

---

<sup>4</sup> Berliner Kommentar/Gaentzsch Rn. 17, zit. in BeckOK BauGB/Petz, 47. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 43

